

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2003

Nr. 2003/1905

KR.Nr. I 064/2003 (BJD)

Interpellation Andreas Bühlmann (SP, Biberist); Situation bei den Pensionskassen (06.05.2003)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Gemäss Presseberichten sind rund die Hälfte der autonomen Pensionskassen in der Schweiz infolge der Entwicklung an den Finanzmärkten mit einer Unterdeckung konfrontiert. Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie präsentiert sich die aktuelle Situation bei den autonomen Pensionskassen im Kanton Solothurn, welche der Aufsicht der beruflichen Vorsorge/Stiftungsaufsicht des Kantons unterliegen?
2. Wie präsentiert sich die Situation im Kanton Solothurn verglichen mit der übrigen Schweiz, insbesondere unseren Nachbarkantonen?
3. Welche Sanierungsmassnahmen wurden bei den Pensionskassen mit Unterdeckung angeordnet?
4. Welche Erfolgsaussichten bestehen, dass durch die angeordneten Massnahmen die Unterdeckung behoben werden kann?
5. Ist aufgrund der Situation bei den autonomen Pensionskassen im Kanton Solothurn mit Massnahmen zu Lasten der Versicherten (höhere Prämien bzw. Rentenkürzungen) zu rechnen und wenn ja, in welchem Umfang? Welche volkswirtschaftlichen Folgen würde dies für den Kanton Solothurn verursachen?
6. Besteht für den Kanton Solothurn aus der Aufsichtspflicht über die autonomen Pensionskassen ein Haftungsrisiko?
7. Wie stellt sich der Regierungsrat zu der von Bundesrat Couchepin in der Wochenendpresse (NZZ am Sonntag vom 4. Mai 2003) vorgeschlagenen zentralisierten Aufsicht über die Pensionskassen beim Bund, was im Gegensatz zu der Befragungsantwort des Regierungsrats vom 3. Juni 2002 (Auslagerung der direkten Bundesaufsicht an die Kantone) steht, in welcher eine Kantonalisierung der Aufsicht befürwortet wurde?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Gemäss den Angaben, die gesamtschweizerisch alle Aufsichtsbehörden bis am 30. September 2003 dem Bundesamt für Sozialversicherung zuhanden des Bundesrates haben melden müssen, erzielt sich für unsern Kanton folgende Situation:

Bei den nach BVG-registrierten Pensionskassen (BVG PK), ohne öffentlich-rechtliche Kassen, weisen per 31.12.2002 rund 34,2% eine Unterdeckung auf, bei den Personalvorsorgestiftungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstehen (FZG-VE) rund 13.3%, d.h. durchschnittlich 26.6%.

Im Detail:

mit 95.0 – 99.9 % Deckungsgrad:	11	40.7 %
mit 90.0 – 94.9 % Deckungsgrad	7	25.9 %
mit 85.0 – 89.9 % Deckungsgrad	5	18.5 %
mit 80.0 – 84.9 % Deckungsgrad	<u>4</u>	<u>14.8 %</u>
Total aktive PK	27	100.0 %

PK in Liquidation (nötigenfalls Leistungen des Sicherheitsfonds)

7

Total PK die saniert werden müssen

34

öffentl.-rechtl. PK mit Garantie Kanton oder Gemeinde
(Unterdeckung aufgrund von Art. 45 Abs. 1 BVV2 zulässig)

3

Total PK mit Unterdeckung

37

=====

3.2 Zu Frage 2

Im Vergleich mit den Nachbarkantonen zeigt sich die Situation im Kanton Solothurn eher weniger günstig als diejenige unserer Nachbarkantone, mit Ausnahme des Kantons Jura:

BS: BVG PK 20%, FZG-VE 10%, durchschnittlich 15%

BL: BVG PK 22.01%, FZG VE 8.8%, durchschnittlich 16,8%.

BE: durchschnittlich 20%

AG: durchschnittlich 18%

JURA: durchschnittlich 43,3%.

Gesamtschweizerisch dürfte sich die Situation besser ergeben als sie in der "Botschaft des Bundesrates vom 19. September 2003 über die Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge", dargelegt wird. Dort wird ausgeführt, dass vermutlich 40 bis 45 % der Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung aufweisen.

3.3 Zu Frage 3

Der Bundesrat hat auf den 1. Juli 2003 die "Weisungen über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge" in Kraft gesetzt, die sich an die Aufsichtsbehörden richten. Diese Weisungen gelten für die nach BVG registrierten Pensionskassen und wurden von den Aufsichtsbehörden auch für die dem Freizügigkeitsgesetz unterstehenden Personalvorsorgestiftungen als anwendbar erklärt. Nach diesen Weisungen gilt es den Grundsatz der Eigenverantwortung der Vorsorgeeinrichtung zu beachten: das oberste paritätische Organ, d.h. in der Regel der Stiftungsrat, hat für das Gleichgewicht zu sorgen zwischen den Verpflichtungen und der Finanzierung einer Vorsorgeeinrichtung. Je nach Grad der Unterdeckung sind von den Vorsorgeeinrichtungen entsprechend den Vorschlägen des Experten für die berufliche Vorsorge und allenfalls weiterer Fachpersonen wie Anlageexperten und Kontrollstellen die notwendigen Massnahmen zu treffen und der zuständigen direkten Aufsichtsbehörde spätestens mit der Einreichung der Jahresberichterstattung zu melden. Die Aufsichtsbehörde prüft das Massnahmenkonzept auf dessen Rechtmässigkeit, dabei u.a. ob im Konzept die Mittel zur Erreichung der Ziele schlüssig dargelegt sind. In vielen Fällen werden mehrere Massnahmen kombiniert eingesetzt. In den 34 Fällen mit Unterdeckung sind vor allem die folgenden Massnahmen getroffen worden:

- 11x Anlagestrategie wurde angepasst
- 9x Beitragserhöhungen
- 8x Einsatz von Arbeitgeber-Beitragsreserven (Beitrag daraus oder Nutzungsverzicht des Arbeitgebers) oder von Mitteln aus patronalen Wohlfahrtsfonds (Beitrag oder Garantie)
- 7x Kürzung des Zinssatzes auf Altersguthaben im Beitragsprimat
- 7x Null-Verzinsung, wobei die Altersguthaben nach Art. 15 BVG und die FZ-Ansprüche nach Art. 17 FZG gewahrt werden
- 7x Liquidation der Vorsorgeeinrichtung (mit Leistungen Arbeitgeber oder Sicherheitsfonds)
- 3x Kürzung anwartschaftlicher Leistungen im überobligatorischen Bereich
- 3x Verwendung der Sondermassnahmen nach Rücksprache mit dem Experten

3.4 Zu Frage 4

Nach den erwähnten Weisungen an die Aufsichtsbehörden müssen die Massnahmen innert einer angemessenen Frist zur Behebung der Unterdeckung führen (in der Regel 5–7 Jahre, wobei eine Frist von 10 Jahren nicht überschritten werden darf). Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.3. obstehend mit den von den Vorsorgeeinrichtungen getroffenen Massnahmen. Zur Mehrheit der Fälle haben wir als Aufsichtsbehörde bereits Stellung genommen, die Sanierungsdauer musste in keinem Fall beanstandet werden. Folgendes sei noch erwähnt: Die vom Bundesrat in der "Botschaft über die Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge" vorgesehenen Gesetzesänderungen, die auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt werden sollen, sehen einen neuen Artikel 65a BVG vor. Danach soll es zulässig sein, dass eine Vorsorgeeinrichtung eine zeitlich begrenzte Unterdeckung aufweist, wenn sichergestellt ist, dass die Leistungen nach BVG bei Fälligkeit erbracht werden können und die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben. Damit wird neu eine gesetzliche Ausnahme-Regelung geschaffen zu Artikel 65 BVG, der festhält, dass eine Vorsorgeeinrichtung jederzeit sämtliche übernommenen Verpflichtungen erfüllen können muss.

3.5 Zu Frage 5

Wie in Ziffer 3.3. obstehend ausgeführt, haben die Verantwortlichen der Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen im Sinne der Weisungen des Bundesrates zu ergreifen. Für diese Massnahmen müssen immer Reglementsänderungen resp. Stiftungsratsbeschlüsse vorliegen. In den Fällen von Beitragserhöhungen ergeben sich Mehrbelastungen für die Versicherten, wobei in einigen Fällen diese Mehrbelastung durch patronale Stiftungen des Arbeitgebers übernommen werden. Rentenkürzungen gab es bisher keine, diese Massnahme ist im neuen Artikel 65 b Absatz 3 lit. b BVG vorgesehen, der, zusammen mit andern Änderungen des BVG, auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt werden soll. Diese "Botschaft über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge" muss im Parlament noch behandelt werden, was vermutlich im Frühjahr 2004 geschehen soll. Kennzahlen über die getroffenen Massnahmen werden erst den Jahresrechnungen 2003 entnommen werden können, die der Aufsichtsbehörde bis Ende Juni 2004 einzureichen sind.

3.6 Zu Frage 6

Die kantonalen Aufsichtsbehörden haften nach den kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzen. Die primäre Haftung bei den Pensionskassen/-Personalfürsorgestiftungen richtet sich nach Art. 52 BVG, d.h. alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle von Vorsorgeeinrichtungen betrauten Personen, d.h. Stiftungsrat, Kontrollstelle und Experte für die berufliche Vorsorge, sind für den Schaden haftbar, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Die Frage, ob dem Sicherheitsfonds, wenn er Leistungen einer Vorsorgeeinrichtung sichergestellt hat, gemäss dem neuen Artikel 56a BVG, in Kraft seit 1.1.1997, auch ein Rückgriffsrecht gegenüber der Aufsichtsbehörde zusteht, ist beim Eidg. Versicherungsgericht in Luzern hängig.

3.7 Zu Frage 7

Wir schliessen uns sich der Ansicht des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP sowie weiterer massgeblicher Personalvorsorgekreise und des Präsidenten der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden an, die sich gegen eine zentrale Aufsichtsbehörde und für die Beibehaltung der dezentralen Aufsicht aussprechen. Die dezentrale Aufsicht garantiert für grössere Nähe zu den tatsächlichen Verhältnissen und damit für mehr und bessere Kenntnisse; sie ist effizient und schnell und die Dienstleistung an die Stiftungsorgane, Versicherten und Kontrollorgane ist dadurch gewährleistet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Justiz
Berufliche Vorsorge / Stiftungsaufsicht (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat